



Auszug aus:

Schule in der Praxis – Änderungen im Fokus

Von: Anette Plümpe

Disziplinarische Maßnahmen

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

- Ø Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine SchülerIn Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere SchülerInnen sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder/m Einzelnen zuzurechnen ist.
- Ø Zu den erzieherischen Maßnahmen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit SchülerInnen und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Widergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten der SchülerIn oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.
- Ø Ordnungsmaßnahmen sind

P der schriftliche Verweis

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs.4, 5,7 und 8 der Verwaltungsordnung bleiben unberührt.

2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
 3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen
- Ø die Androhung der Entlassung von der Schule
 - Ø die Entlassung von der Schule
 - Ø die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde
 - Ø die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde

Vorsitzende:

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen – Fon 02383-4092 – e-mail: pluempe_a@yahoo.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87
Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



- Ø Maßnahmen nach Abs. 3 Nr.4 und 5 sind nur zulässig, wenn die SchülerIn durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die SchülerIn einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer SchülerIn, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne eine vorherige Androhung erfolgen, wenn die SchülerIn innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtstage unentschuldig versäumt hat.
- Ø Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der SchülerIn aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die SchülerIn die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.
- Ø Über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die SchulleiterIn nach Anhörung des Schülers. Die SchulleiterIn kann sich von der Teilkonferenz gemäß Abs. 7 beraten lassen oder ihre Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der KlassenlehrerIn oder der JahrgangsstufenleiterIn sind vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörung verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.
- Ø Über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die KlassenlehrerIn oder die JahrgangsstufenleiterIn und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende LehrerInnen oder MitarbeiterInnen gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weiter, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine VertreterIn der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.
- Ø Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen SchülerIn und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die SchülerIn eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der SchülerInnen oder der LehrerInnen hinzuziehen.
- Ø Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

Erzieherische Einwirkungen

- das erzieherische Gespräch
- die Ermahnung
- Gruppengespräche mit SchülerInnen und Eltern
- die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde
- die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen
- Maßnahmen mit dem Ziel der Widergutmachung angerichteten Schadens

Vorsitzende:

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen – Fon 02383-4092 – e-mail: pluempe_a@yahoo.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87
Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



- die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen

Ordnungsmaßnahmen

„kleine Ordnungsmaßnahmen“

- Ø schriftlicher Verweis
- Ø Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
- Ø vorübergehender Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen

„...nach Abs. 3 Nr. 1 – 3 entscheidet die SchulleiterIn nach Anhörung des Schülers. Die SchulleiterIn kann sich von der Teilkonferenz gemäß Abs. 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen.“

„Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung“ (Abs. 3)

„große Ordnungsmaßnahmen“

- Ø Androhung der Entlassung von der Schule
- Ø Entlassung von der Schule

Entscheidung der Teilkonferenz

Mitglieder der Teilkonferenz

- Ø ein Mitglied der Schulleitung
- Ø die KlassenlehrerIn oder die JahrgangsstufenleiterIn
- Ø drei LehrerInnen oder pädagogisches oder sozialpädagogisches Personal *
- Ø einen VertreterIn der Schulpflegschaft *
- Ø eine VertreterIn des Schülerrates *

* ständige Mitglieder für ein Schuljahr

Im Rahmen der Teilkonferenzen sind die VertreterInnen der Schulpflegschaft und des Schülerrates stimmberechtigte Mitglieder und sind bis zum Ende der Sitzung anwesend.

(SchulVerwaltung NRW 4/2006)

DISKUSSIONSPUNKTE:

- Ø Werden erzieherische Einwirkungen mit Erfolg angewendet?
- Ø Können pädagogische beratende Konferenzen die Klassenkonferenz ersetzen?
- Ø Gibt die Schulleitung bestimmte Kompetenzen an die Teilkonferenz ab?
- Ø Sehr wichtig ist die umsichtige Auswahl der VertreterIn der Eltern in der Teilkonferenz – dieses Elternteil vertritt stellvertretend alle Eltern der betreffenden Schule – auch hier eine Vertretung benennen.

Vorsitzende:

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen – Fon 02383-4092 – e-mail: pluempe_a@yahoo.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87
Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.